

Münsteraner Bankrechtstag 2025

**Aktuelle Gesetzesvorhaben
in Brüssel und Berlin**

Thorsten Höche | 16. Mai 2025 | Münster





“

*Wenn sich Bücher und
Gesetze weiter so vermehren
wie in den letzten fünfzig
Jahren, mache ich mir ziemlich
Sorgen, wie in Zukunft jemand
noch Gelehrter oder jemand
Jurist werden soll.*

Jonathan Swift
(1667-1745)

Agenda

01

Gesetzgebung in Brüssel und Berlin
im Rückspiegel

02

Aktuelle Gesetzgebungsvorhaben
und Implementierungsaufgaben

03

Schwerpunkte des
Koalitionsvertrages für die 21. LP



1

Gesetzgebung in Brüssel und Berlin im Rückspiegel

Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2025

"Moving forward together: A Bolder, Simpler, Faster Union"

COM(2025) 45, Anhang



EU-Gesetzgebung

- 01** PSR1/PSD 3
- 02** Retail Investment Strategy
- 03** Rechtsrahmen für den Zugang zu Finanzdaten (FIDA)
- 04** Verordnungsentwurf zum digitalen Euro
- 05** Änderung der EU-SEPA-Verordnung und EU-Preisverordnung (Echtzeitzahlungen) (EU-VO 2024/886 vom 19. März 2024)
- 06** KI-Verordnung (EU-VO 2024/1689 vom 13. Juni 2024)



- 07** Überprüfung der Regelungen zu Sanierung/Abwicklung und Einlagensicherung - CMDI-Review
- 08** EU-Anti-Geldwäsche-Regulierungspaket (AML-VO, AMLA-VO, 6. EU-AML-Richtlinie und Neufassung der EU-Geldtransfer-VO (AML-VO 2024/1624, AML-Richtlinie 2024/1640, AMLA-VO 2024/1620, alle vom 31. Mai 2024) – Geltung größtenteils ab dem 10. Juli 2027.

Nationale Gesetzgebung am Ende der 20. Legislaturperiode



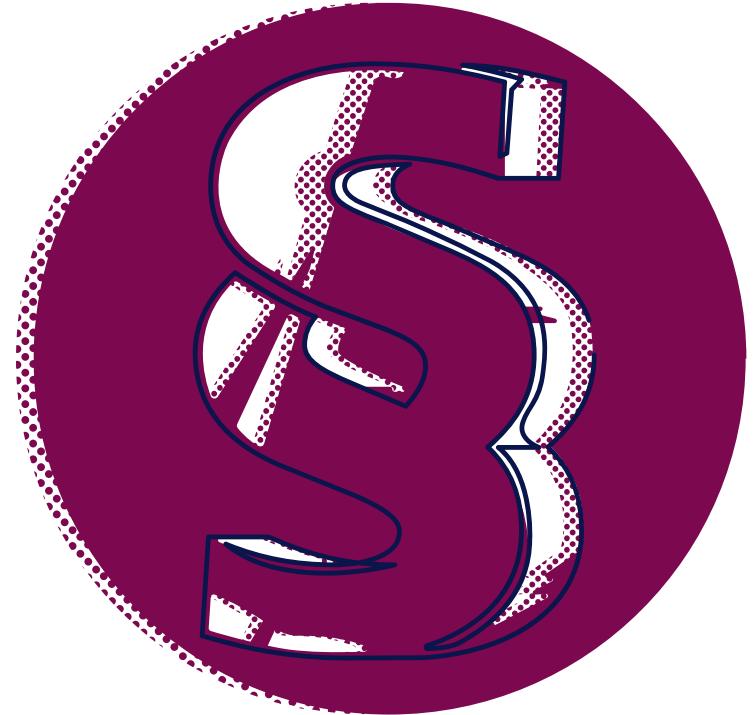
Nationale Gesetzgebung ...

- 01** Umsetzung EU-Verbraucherkreditrichtlinie
- 02** Umsetzung der novellierten Verbraucherreichtlinie
- 03** Nachrichtenlose Konten
- 04** Leitentscheidungsverfahren des Bundesgerichtshofs
- 05** Bürokratieentlastungsgesetz IV
- 06** Finanzkriminalitätsbekämpfungs-gesetz
- 07** Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetz



... am Ende der 20. LP

- 08** Geldwäschevideoidentifizierungs-verordnung
- 09** Finanzmarktdigitalisierungsgesetz
- 10** Begleitverordnung zur MiCAR-Umsetzung
- 11** Änderung Lobbyregistergesetz und GGO Bundesministerien
- 12** Zukunftsfinanzierungsgesetz II
- 13** Restrukturierungsfonds-Übertragungsgesetz (Altmittel Bankenabgabe)
- 14** Erste BDSG-Novelle (§ 37a-neu)



2

Aktuelle Gesetzgebungs- vorhaben und Implementierungs- aufgaben

Umsetzung der novellierten EU-Verbraucherkreditrichtlinie

EU-Richtlinie 2023/2225 vom 18. Oktober 2023



Der Entwurf des
Umsetzungsgesetzes liegt
noch nicht vor ...

DiskE eines Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts vom 9. Dezember 2024 (1)

- ArtikelG
- Soll die
 - RL 2023/2673 vom 22. November 2023 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungserträgen und
 - die RL 2024/825 vom 26. Februar 2024 zur Stärkung von Verbrauchern für den ökologischen Wandel durch Schutz vor unlauteren Praktiken und bessere Informationen

umsetzen.

- Wesentlicher Inhalt:
 - Ausweitung des Kataloges der vertriebsbezogenen (§§ 312 b, 312 c BGB) vorvertraglichen Informationspflichten
 - Klarstellung des Rangverhältnisses verschiedener miteinander konkurrierender VVI-Regime (spezialgesetzliche/produktbezogene VVI **vor** vertriebsbezogenen VVI)



DiskE eines Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts vom 9. Dezember 2024 (2)

- Wesentlicher Inhalt ff.:

- Streichung der im deutschen Recht bestehenden gesetzlichen Muster für vertriebsbezogene (§§ 312 b, 312 c BGB) Widerrufsbelehrungen.

Reaktion auf EuGH-Kritik (Rs. C-38/21, Rs C-47/21 und Rs C232/21 vom 21. Dezember 2023) an der Gesetzlichkeitsfiktion der deutschen Belehrungsmuster.

- Zeitliche Begrenzung der Ausübbarkeit des Widerrufsrechts (-> auf 12 Monate und 14 Tage; analog § 356b Abs. 2 S. 3 für Verbraucher-Immobiliardarlehen)
- Erteilung angemessener Erläuterungen: Art. 16 d) EU-VRR -neu: Ein KI soll „*angemessene Erläuterungen zu den angebotenen Finanzdienstleistungsverträgen (...) geben, damit der Verbraucher beurteilen kann, ob der angebotene Vertrag und die Nebenleistungen seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation entsprechen.*“

Umsetzung durch Art. Art. 246 b § 3 EGBGB-E;
(Anlehnung an § 491a Abs. 3 BGB).

Vorrang von produktsspezifischen
Erläuterungspflichten.



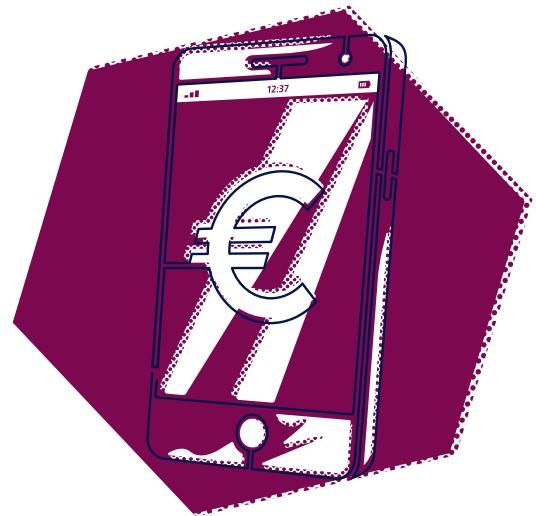


Barrierefreiheit in Banken

Entwicklungslienien



- Die Gesetzgebung zur Optimierung der Barrierefreiheit erstreckt sich nach den Ursprüngen im öffentlichen Bereich zunehmend auch auf den privaten (d. h. unternehmerischen) Bereich.
- Bankdienstleistungen sind in besonderer Weise im Blickpunkt des Gesetzgebers. Die Begründung für die hervorgehobene Adressierung von Banken ist (bestenfalls) knapp.
- Gemäß Art. 33 der Richtlinie 2019/882 (EAA) (Berichtspflicht der KOM bis 28. Juni 2030, danach wiederkehrend alle 5 Jahre) ist eine Fortsetzung der Regulierungstätigkeit nicht auszuschließen.



EU-RL 2019/882 vom 17. April 2019

- Umzusetzen bis 28. Juni 2022
- Geltung der neuen Vorschriften ab 28. Juni 2025

BarrierefreiheitsstärkungsG vom 16. Juli 2021

Inkrafttreten am 28. Juni 2025

Verordnung zum BarrierefreiheitsstärkungsG

Inkrafttreten am 28. Juni 2025

Anwendungsbereich des BFSG

SB-Terminals und Dienstleistungen für Verbraucher



Foto von Kevin Kandlbinder auf Unsplash



Foto von Joshua Mayo auf Unsplash

SB-Terminals (§ 1 Abs. 2 BFSG)

- Geldautomaten
- Selbstbedienungsterminals
- Zahlungsterminals

*Bebautes Umfeld
nicht betroffen*

Dienstleistungen für Verbraucher (§ 1 Abs. 3 BFSG)

- Kreditgeschäft
- Wertpapiergeschäft
- Zahlungsverkehr
- **Anforderungen an digitale Kanäle (Online-Banking)**



Sprachliche Vorgaben an Informationstexte

Banken müssen Kunden ab Juni 2025 Informationen zur Funktionsweise ihrer angebotenen Dienstleistungen unter gewissen Bedingungen zur Verfügung stellen.

Maßnahmen zur Umsetzung von BFSG und BFSV

1

2 Fragen & Antworten-Tabellen zu Auslegungsfragen rund um Richtlinie, Gesetz und Verordnung



Musterinformationen zu:

- Verbraucher-Immobiliardarlehensvertrag
- Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag
- Konto- und Zahlungsdiensten
- Verschiedenen Wertpapierdienstleistungen

formuliert nach den Grundsätzen der „Einfachen Sprache nach DIN 8581-1 und an den Leitsätzen der Gesellschaft für deutsche Sprache für eine bürgernahe Verwaltungssprache“

3

Aufbau eines ständigen Kontaktes zur gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde der Bundesländer



3

Schwerpunkte des Koalitionsvertrages für die 21. LP

Zusammenfassende Bewertung

1

Leistungsfähiger Kapitalmarkt ist ein industrie-politisches Ziel.

2

Finanzplatz Deutschland soll gestärkt werden. Die Belange kleiner Banken sollen bei Änderungen der Regulierung explizit berücksichtigt werden.

3

Bürokratieentlastung wird an vielen Stellen gefordert. Ansatzpunkte für die **Abschaffung des Schriftformerfordernisses** bei Verbraucherdarlehensverträgen und eine **sachgerechte Regelung für AGB-Änderungen**.

4

Privatkundengeschäft: Provisionsberatung bleibt neben Honorarberatung erhalten. Aber: Prüfauftrag zur Bepreisung von Basiskonten und der Höhe von Dispozinsen („Kostendeckel“)

5

Digitale Souveränität soll verstärkt werden. Digitaler Euro soll im Retail- und Wholesale-Bereich vorangetrieben werden.

6

Keine umfassende Steuerreform in Sicht. Unterstützung einer Finanztransaktionssteuer auf EU-Ebene konterkariert den Wunsch nach Kapitalmarktunion.

7

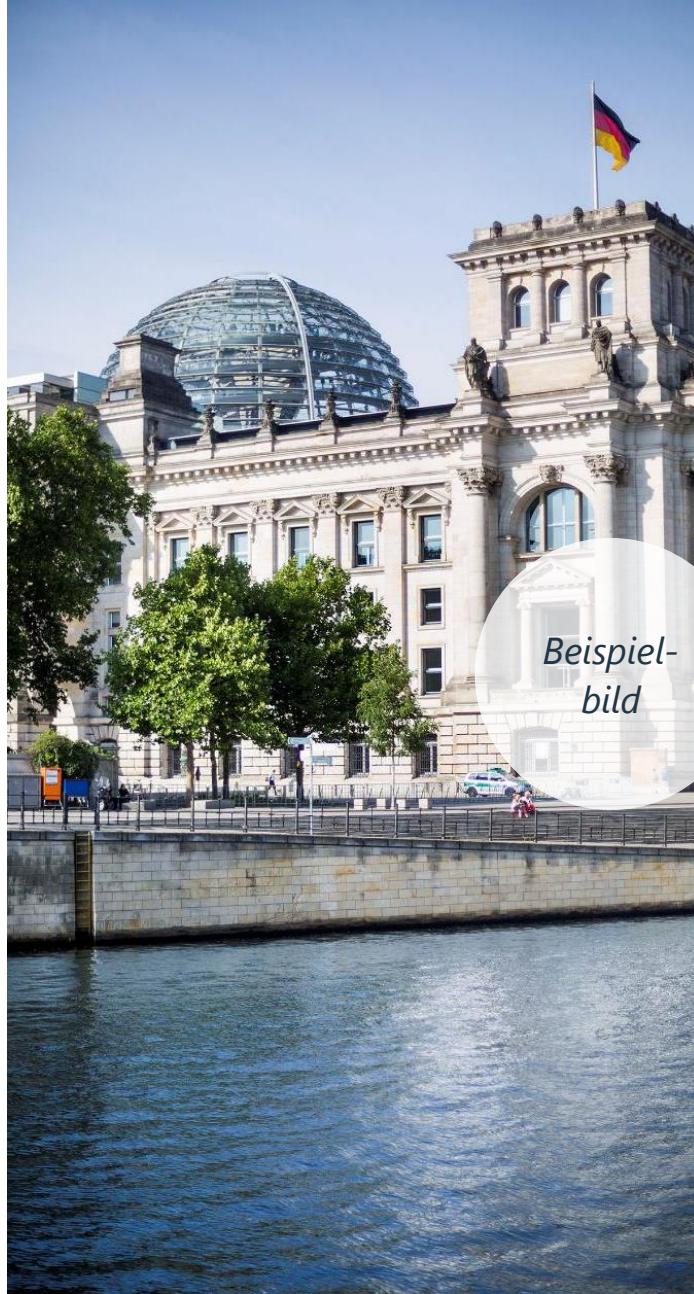
Mit der Nutzung der **Altmittel** aus der nationalen Bankenabgabe für einen Mittelstandsfonds wird ein Petüm der Kreditwirtschaft aufgegriffen.

8

Zügiger Abschluss der Verhandlungen. Koalitionsvertrag länger als erwartet. Bundeskabinett um ein Ministerium gewachsen.

Auszüge aus dem Koalitions- vertrag vom 5. Mai 2025

2



339

Den **Abbau von Schriftformerfordernissen**, insbesondere im Arbeitsrecht (zum Beispiel bei Befristungen), werden wir umsetzen.

342

Seit vielen Jahren führt die Regelung über die **Genehmigungsfiktion** ein Schattendasein in den Verwaltungsverfahrensgesetzen von Bund und Ländern, weil diese Fiktion jeweils spezialgesetzlich angeordnet werden muss. Daher soll diese Fiktion in Zukunft gelten, sofern sie nicht spezialgesetzlich ausgeschlossen wird.

1559

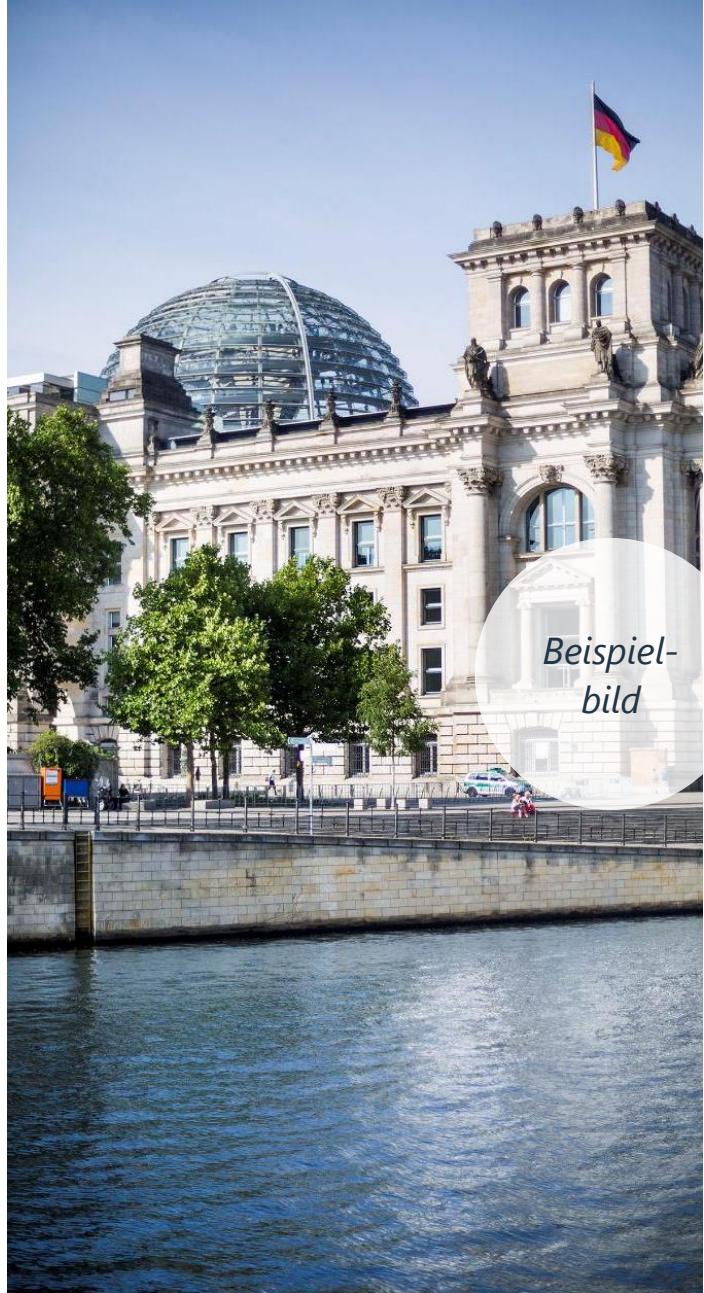
Wir nehmen einen leistungsfähigen Kapitalmarkt als ein **industriopolitisches Ziel** wahr. Wir wollen den **Finanzplatz Deutschland** stärken. Um die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken und den europäischen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu vollenden, engagieren wir uns für eine einheitliche europäische Finanzregulierung und verzichten in diesem Zusammenhang auch auf **Goldplating**.

1565

Wir setzen uns dafür ein, dass die EU-Kommission regelmäßig einen **Bericht zur europäischen Finanzmarktregulierung** erstellt, der die hiesige Regulierung mit der in großen Finanzplätzen außerhalb der EU im Lichte **wachsender internationaler Divergenzen** vergleicht und Handlungsoptionen im Hinblick auf die Resilienz und Stabilität, Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Finanzmärkte entwickelt. Wir werden darauf achten, dass die Ergebnisse dieser Berichte bei künftigen Regulierungsinitiativen auf europäischer und nationaler Ebene **angemessene Berücksichtigung** finden.

Auszüge aus dem Koalitions- vertrag vom 5. Mai 2025

2



1581

Wir unterstützen einen **digitalen Euro**, der sowohl im Groß- als auch im Einzelhandel einen echten Mehrwert liefert sowie das Bargeld ergänzt, die Privatsphäre der Verbraucherinnen und Verbraucher schützt, kostenfrei für Verbraucherinnen und Verbraucher nutzbar ist und die Finanzstabilität nicht beeinträchtigt.

1585

Wir werden die sogenannten **Altmittel aus der früheren Bankenabgabe** in Höhe von zwei Milliarden Euro gemeinsam mit der deutschen Kreditwirtschaft in einen Mittelstand-Fonds einbringen, der gehobelt bis zu zehn Milliarden Euro Eigen- und Fremdkapital für die digitale und klimaneutrale Transformation großer deutscher Mittelständler mit begrenztem Zugang zum Kapitalmarkt bereitstellt.

1604

Wir prüfen, ob zur Durchsetzung angemessener marktüblicher Entgelte **Kostendeckel für Basiskontenentgelte und Dispozinsen** erforderlich sind oder an der bisherigen Rechtslage festgehalten werden sollte.

1609

Die **honorar- und provisionsbasierte Finanzberatung** werden wir nebeneinander erhalten. Wir wollen prüfen, ob die Instrumente der **Misstandsaufsicht** der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) derzeit ausreichen, um Fehlanreize in der Finanzberatung zu verhindern.

1802

Wir setzen auf **konsequente Digitalisierung** und „Digital-Only“: Verwaltungsleistungen sollen unkompliziert digital über eine zentrale Plattform („One-Stop-Shop“) ermöglicht werden, das heißt ohne Behördengang oder Schriftform. Jeder Bürger und jede Bürgerin erhält **verpflichtend ein Bürgerkonto und eine digitale Identität**. Wir werden die EUDI-Wallet für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen bereitstellen, mit der Identifikation, Authentifizierung und Zahlungen ermöglicht werden.

Auszüge aus dem Koalitions- vertrag vom 5. Mai 2025

3



1866

Gesetze, Verordnungen und Regelungen, die nicht gemacht werden müssen, werden wir nicht machen. Gesetze, die ihren Zweck nicht oder nicht mehr erfüllen, werden wir streichen. **Gute Gesetzgebung** ist gründlich, integrativ und transparent. Unser Recht muss verständlich und digitaltauglich sein.

1909

Darüber hinaus schaffen wir das nationale Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ab. Es wird ersetzt durch ein Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung, das die Europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) bürokratiearm und vollzugsfreundlich umsetzt. Die Berichtspflicht nach dem LkSG wird unmittelbar abgeschafft und entfällt komplett.

1914

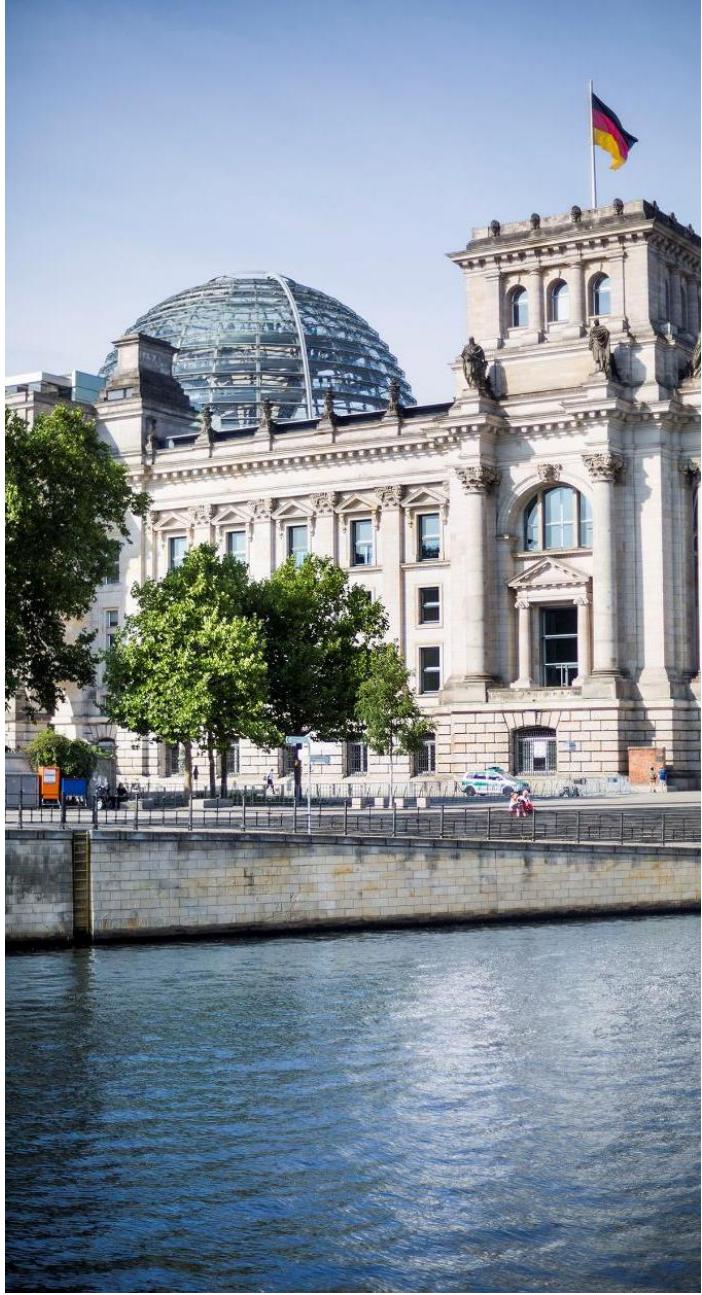
Wir unterstützen den „Omnibus“ der Kommission, um die umfangreichen Vorgaben zum Inhalt der EUNachhaltigkeitsberichterstattung insbesondere für die mittelständische Wirtschaft deutlich zu reduzieren und zeitlich zu verschieben.

2095

Wir reformieren die Datenschutzaufsicht und bündeln sie beim **Bundesdatenschutzbeauftragten**. Wir wollen unter Berücksichtigung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und im Rahmen des europäischen Rechts Lösungen entwickeln, um im Datenschutzrecht aufwändige Einwilligungslösungen für eine komfortablere Nutzung staatlicher Serviceleistungen durch unbürokratische Widerspruchslösungen zu ersetzen.

Auszüge aus dem Koalitions- vertrag vom 5. Mai 2025

4



2048

Wir reformieren die Datenschutzaufsicht. Die Datenschutzkonferenz (DSK) verankern wir im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), um gemeinsame Standards zu erarbeiten. (...) Im Interesse der Wirtschaft streben wir eine Bündelung der Zuständigkeiten und Kompetenzen bei der Bundesdatenschutzbeauftragten an.

2781

Die Formvorschriften §§ 126 ff. im Bürgerlichen Gesetzbuch werden wir reformieren, neu strukturieren, vereinfachen und wo erforderlich an die neuen technischen Möglichkeiten anpassen.

2783

Wir werden das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) reformieren, um sicherzustellen, dass sich große Kapitalgesellschaften nach § 267 Absatz 3 HGB, wenn sie untereinander Verträge unter Verwendung der AGB schließen, darauf verlassen können, dass das im Rahmen der Privatautonomie Vereinbarte auch von den Gerichten anerkannt wird.

2812

Wir reformieren das aktienrechtliche Beschlussmängelrecht zur Stärkung der Rechtssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland und dämmen dabei Missbrauchsmöglichkeiten ein.

2816

Wir modernisieren das Recht der Genossenschaften und wollen eine neue, eigenständige Rechtsform „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ einführen. Merkmale dieser Rechtsform sind die unabänderliche Vermögensbindung und die Teilhabe nach mitgliedschaftlicher Logik ohne steuerliche Privilegierungen oder Diskriminierungen.

Ihr Ansprechpartner



Thorsten Höche

Chefjustiziar/Managing Director

📞 +49 160 7269019

✉ Thorsten.hoeche@bdb.de



**Bundesverband
deutscher Banken e.V.**

Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland

📞 +49 30 1663-0

📠 +49 30 1663-1399

✉ bankenverband@bdb.de